
S 8 R 1410/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zu den Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in eine versäumte Berufungsfrist und wann man bei der Versendung der Berufungsschrift durch einen Briefdienstleister noch auf eine fristgerechte Zustellung an das Gericht vertrauen darf.
Normenkette	SGG § 151 SGG § 158 SGG § 67

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 1410/21
Datum	19.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 3048/22
Datum	15.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 19. September 2022 wird als unzulässig verworfen.

Auflegergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten in der Sache über die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung, wobei schon die Zulässigkeit der Berufung streitig ist.

Der 1961 geborene Klager hat keinen Beruf erlernt und war zuletzt als Lagerarbeiter versicherungspflichtig beschftigt. Seit dem Jahr 2014 ist er arbeitslos und bezieht Sozialleistungen, u.a. zuletzt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Am 16.06.2020 beantragte der Klager bei der Beklagten die Gewahrung einer Rente wegen Erwerbsminderung (Bl. 3 ff., 323 ff. VA).

Vom 01.12.2020 bis 23.12.2020 befand sich der Klager zur stationren medizinischen Rehabilitation in der F1 B1, aus der er mit den Diagnosen Omalgie beidseits mit Funktionseinschrnkung, chronisches Dorsalsyndrom, Anpassungsstrungen, nichtorganische Insomnie und chronisches Cervicocranialsyndrom, Cervikobrachialsyndrom beidseits, Gonalgie beidseits sowie dem Verdacht auf Coxarthrose beidseits und einem â nach Einschtzung der dort behandelnden rzte â Leistungsvermgen von sechs Stunden und mehr im Rahmen einer Fnf-Tage-Woche fr leichte Ttigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und unter Bercksichtigung qualitativer Leistungseinschrnkungen entlassen wurde (rztlicher Entlassbericht vom 23.12.2020, Bl. 270 ff. VA).

Hierauf gesttzt lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.01.2021 (Bl. 57 ff. VA) den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung ab, da die medizinischen Voraussetzungen nicht erfllt seien.

Den Widerspruch des Klagers vom 06.02.2021 (Bl. 379 ff. VA) wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.06.2021 (Bl. 385 ff. VA) zurck.

Mit Schreiben vom 01.07.2021 (Einwurfeinschreiben, Poststempel der Deutschen Post auf dem Briefumschlag vom 02.07.2021, Bl. 2 SG-Akte), beim Sozialgericht (SG) Konstanz eingegangen am 05.07.2021 (Bl. 1 SG-Akte), hat der Klager Klage â gegen den Widerspruchsbescheid vom 04.06.2021 â (âzunchst zur Fristwahrungâ) erhoben.

Nach Vorlage eines Befundberichtes des behandelnden Z1 und aufgrund der Stellungnahme der E1 vom 30.06.2021 (Bl. 372 VA) hat die Beklagte dem Klager erneut eine stationre medizinische Rehabilitationsmanahme bewilligt, woraufhin er sich vom 23.05.2022 bis 20.06.2022 zur entsprechenden Behandlung in der Klinik H1 befunden hat. Von dort ist er mit den Diagnosen lngere depressive Symptomatik, gegenwrtig mittelschwer, chronisch rezidivierendes degeneratives Halswirbelsulen(HWS)- Syndrom, Omalgie beidseits mit Funktionseinschrnkung, chronisch rezidivierendes Brustwirbelsulen(BWS)-Syndrom, chronisch rezidivierendes Lendenwirbelsulen(LWS)-Syndrom bei Osteochondrose L4/5, diskrete Retrolisthese sowie Gonalgie und einem Leistungsvermgen von sechs Stunden und mehr im Rahmen einer Fnf-Tage-Woche fr leichte Ttigkeiten und unter Bercksichtigung qualitativer Leistungseinschrnkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen worden (rztlicher Entlassbericht vom 24.06.2022, Bl. 287 ff. VA).

Hierauf gestützt hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19.09.2022 abgewiesen, da der geltend gemachte Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht bestehe. Der Gerichtsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen worden (âDieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart â Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejusticebw.de beschrieben. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Konstanz, Webersteig 5, 78462 Konstanz, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.â). Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger laut Postzustellungsurkunde (Bl. 111/112 SG-Akte) am 22.09.2022 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 19.10.2022 (Poststempel des privaten Briefdienstleisters A1 GmbH auf dem an das Landessozialgericht â LSG â Baden-Württemberg adressierten Briefumschlag vom 24.10.2022, Bl. 3 Senats-Akte), eingegangen beim LSG am 26.10.2022 (Bl. 1, 3 Senats-Akte) hat der Kläger Berufung eingelegt.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

wegen der versäumten Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 19. September 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

â â â â â â â â die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der vormals zuständige Senat hat die den Kläger behandelnden Ärzte S1 und Z1 schriftlich als sachverständige Zeugen befragt. Auf deren Auskunft auf Bl. 42 ff. und Bl. 51 ff., 75 ff. Senats-Akte wird Bezug genommen.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 11.09.2023 und 18.09.2023 ist der Kläger von der Berichterstatterin des neu zuständigen 2. Senats darauf hingewiesen worden, dass die Berufung unzulässig sei dürfte und ein relevanter Wiedereinsetzungsgrund nicht dargelegt sei. Auf die Antwortschreiben des Klägers vom 12.09.2023 (Bl. 64 Senats-Akte) und vom 04.10.2023 (Bl. 69 Senats-Akte) wird Bezug genommen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf

die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1.

Der Senat konnte in der mündlichen Verhandlung am 15.11.2023 in Abwesenheit der Beteiligten über den Rechtsstreit entscheiden, da sie ordnungsgemäß zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. Bevollmächtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. [Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2](#), [Â§ 126](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG -)).

2.

Die Berufung des Klägers ist wegen Verfristung unzulässig und daher zu verwerfen.

Der Senat entscheidet im Rahmen seines Ermessens durch Urteil über den Rechtsstreit. Ist die Berufung (u.a.) nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt, so ist sie nach [Â§ 158 Satz 1 SGG](#) als unzulässig zu verwerfen. Nach [Â§ 158 Satz 2 SGG](#) kann die Entscheidung durch Beschluss ergehen. Dem Berufungsgericht ist in [Â§ 158 Satz 2 SGG](#) Ermessen eingeräumt, durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 30.10.2019 – [B 14 AS 7/19 B](#), juris Rn. 2). Die Berufung kann aber auch durch Urteil als unzulässig verworfen werden (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, [Â§ 158 Rn. 5](#)). Im Regelfall verbietet es das Gebot fairen und effektiven Rechtsschutzes sowie das Recht auf eine mündliche Verhandlung, über die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach [Â§ 158 Satz 2 SGG](#) zu entscheiden, wenn diese sich gegen einen Gerichtsbescheid richtet (BSG, Beschluss vom 30.10.2019 – [B 14 AS 7/19 B](#), juris Rn. 2). Da sich die Berufung vorliegend gegen einen nach [Â§ 105 Abs. 2 SGG](#) instanzbeendenden Gerichtsbescheid richtet, hat sich der Senat im Rahmen seines Ermessens entschieden, durch Urteil über den Rechtsstreit zu entscheiden.

3.

Die nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2](#), [Â§ 143 SGG](#) statthafte Berufung des Klägers ist nicht innerhalb der maßgeblichen Frist eingelegt worden und daher unzulässig.

a) Nach [Â§ 151 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 105 Abs. 3 Hs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGG](#) ist die Berufung beim LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Gemäß [Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem SG schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Der Gerichtsbescheid des SG Konstanz vom 19.09.2022 ist dem Kläger am 22.09.2022 und mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung ([Â§ 66 SGG](#)) mittels

Postzustellungsurkunde wirksam zugestellt worden ([Â§ 63 SGG](#)). Damit begann die einmonatige Berufungsfrist am 23.09.2022 ([Â§ 64 Abs. 1 SGG](#)) und endete, da der 22.10.2022 ein Sonnabend war, mit Ablauf des 24.10.2022, einem Montag ([Â§ 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGG](#)). Die Berufung des KlÃ¤gers ist jedoch erst am 26.10.2022 beim LSG eingegangen und damit verspÃ¤tet.

b) Den vom Senat sinngemÃ¤Ã ausgelegten Antrag ([Â§ 123 SGG](#)) des KlÃ¤gers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen VersÃ¤umung der Berufungsfrist lehnt der Senat ab. Denn der KlÃ¤ger war nicht ohne Verschulden gehindert, die Berufungsfrist einzuhalten. Die Entscheidung Ã¼ber den Wiedereinsetzungsantrag erfolgt im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache (Senger in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Stand 4/2023, Â§ 67 Rn. 87).

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm nach [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Die versÃ¤umte Rechtshandlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÃ¤hrt werden ([Â§ 67 Abs. 1 SÃ¤tze 1 bis 4 SGG](#)).

Der KlÃ¤ger kann nicht glaubhaft machen, dass er im Sinne des [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert gewesen wÃ¤re.

GemÃ¤Ã [Â§ 276 Abs. 1](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) bedeutet Verschulden u.a. FahrlÃ¤ssigkeit. FahrlÃ¤ssig handelt gemÃ¤Ã [Â§ 276 Abs. 2 BGB](#), wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt auÃer Acht lÃ¤sst. [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) liegt ein subjektiver SorgfaltsmaÃstab zugrunde. Ein FristversÃ¤umnis ist deshalb dann nicht verschuldet, wenn ein Beteiligter die ihm zumutbare Sorgfalt beachtet, die unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Falles zur gewissenhaften ProzessfÃ¼hrung nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernÃ¼nftigerweise erforderlich ist (Senger in jurisPK-SGG, a.a.O., Â§ 67 Rn. 28). Umgekehrt ist eine FristversÃ¤umnis dann schuldhaft, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt auÃer Acht lÃ¤sst, die fÃ¼r einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemÃ¤Ã wahrnehmenden ProzessfÃ¼hrenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach den gesamten UmstÃ¤nden des konkreten Falles zuzumuten ist.

Im konkreten Fall hat der KlÃ¤ger zur Ãberzeugung des Senats die Berufungsfrist fahrlÃ¤ssig und damit schuldhaft versÃ¤umt.

Der KlÃ¤ger hat sein Berufungsschreiben ausweislich des Poststempels auf dem Briefumschlag erst am 24.10.2022, dem Tag des Fristablaufs, zum Briefdienstleister gegeben. Damit konnte er nicht darauf vertrauen, dass die Berufung noch bis zum Ablauf desselben Tages zum Gericht befÃ¼rdert wird. Denn ein Verfahrensbeteiligter darf (nur) auf die Ã¼blichen Postlaufzeiten vertrauen (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 01.12.1982 â [1 BvR 607/82](#),

juris Rn. 10; BSG, Beschluss vom 14.03.2013 [â€œ B 13 R 188/12 B](#), juris Rn. 19).
Ã¼blich ist eine Postlaufzeit bei dem allein von der Deutschen Post AG
gewÃ¤hrleisteten Universaldienst indes (nur) innerhalb des ersten oder zweiten auf
den Einlieferungstag folgenden Werktags (vgl. Â§ 2 Nr. 3 Satz 1 Post-
Universaldienstleistungsverordnung â€œ PUDLV-). Wenn ein Verfahrensbeteiligter
einen Schriftsatz mit einem privaten Postunternehmen an das Gericht Ã¼bermitteln
will, obliegt ihm eine gewissenhafte PrÃ¼fung, ob eine Ã¼bermittlung des
Schriftsatzes mit gleicher Wahrscheinlichkeit wie bei der Inanspruchnahme der
Deutschen Post AG zu erwarten ist (Senger in jurisPK-SGG, a.a.O., Â§ 67 Rn. 54).
UnabhÃ¤ngig davon, dass der KlÃ¤ger die Post mit dem privaten Briefdienstleister
A1 GmbH hat befÃ¶rdern lassen, hat er sich nicht darauf verlassen dÃ¼rfen, dass
seine Berufung noch am 24.10.2022 beim LSG eingeht, sondern damit konnte er
frÃ¼hestens einen Tag spÃ¤ter, am Dienstag, den 25.10.2022 und damit nach
Fristablauf rechnen. Der Senat verkennt nicht, dass ein Verfahrensbeteiligter eine
Frist bis zu deren Ablauf ausschÃ¶pfen darf. Indes trifft ihn dann eine erhÃ¶hte
Sorgfaltspflicht (vgl. Senger in jurisPK-SGG, a.a.O., Â§ 67 Rn. 28).

Soweit der KlÃ¤ger vorgetragen hat, er schaffe aus â€œbekannten gesundheitlichen
GrÃ¼nden (â€œ) nicht immer den Weg zur Postâ€œ (Bl. 64 Senats-Akte), er sei durch
seine starken Depressionen sehr oft nicht in der Lage, einen Brief zu verfassen und
durch seine â€œimmensen Schmerzenâ€œ nicht in der Lage, einen Brief zur Post zu
bringen und er sei â€œin der Zeit der Berufungsfrist alleinâ€œ gewesen und habe
somit niemanden gehabt, der das fÃ¼r ihn hÃ¤tte erledigen kÃ¶nnen (Bl. 69 Senats-
Akte), ist dieses Vorbringen nicht geeignet, die SÃ¼mnis zu entschuldigen.
Krankheit schlieÃt Verschulden nur dann aus, wenn sie in verfahrensrelevanter
Form Einfluss auf die Entschluss-, Urteils- und HandlungsfÃ¤higkeit des Beteiligten
hat und wenn sie den Beteiligten nicht nur daran hindert selbst zu handeln, sondern
auch daran, einen Dritten mit der Handlung zu beauftragen (vgl. BVerfG,
Nichtannahmebeschluss vom 17.07.2007 â€œ [2 BvR 1164/07](#), juris Rn. 2; BSG,
Beschluss vom 17.05.2016 â€œ [B 13 R 67/16 B](#), juris Rn. 6; Keller in Meyer-
Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 67 Rn. 7c m.w.N.). Der
Vortrag des KlÃ¤gers â€œnicht immer den Weg zur Postâ€œ zu schaffen und durch
seine Depressionen â€œsehr oft nicht in der Lage (zu sein), einen Brief zu
verfassenâ€œ ist zum einen so allgemein und unbestimmt gefasst, dass sich hieraus
nicht ergibt, dass seine Erkrankungen in verfahrensrelevanter Form Einfluss auf
seine Entschluss-, Urteils- und HandlungsfÃ¤higkeit genommen hÃ¤tten. Im
Ã¼brigen ist dieser Vortrag angesichts der AusfÃ¼hrungen der Ãrzte im Reha-
Entlassungsbericht vom 24.06.2022, wonach der KlÃ¤ger kein Problem habe, seinen
Tagesablauf zu strukturieren, mit seiner Freundin einkaufen gehe und mit ihr die
Mahlzeiten zubereite und den Hund zwei- bis dreimal tÃ¤glich ausfÃ¼hre, fÃ¼r den
Senat auch nicht plausibel.

ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass â€œ zu Gunsten des KlÃ¤gers
(hypothetisch) unterstellt, er wÃ¤re aufgrund von Krankheit auÃerstande gewesen,
die Berufungsfrist einzuhalten â€œ auch sein Vortrag, er sei â€œin der Zeit der
Berufungsfrist alleinâ€œ gewesen, kein hinreichend glaubhaft gemachter
Wiedereinsetzungsgrund darstellt. Denn der KlÃ¤ger hatte einen Monat lang Zeit,
Berufung einzulegen. Wie sich aus dem Reha-Entlassbericht vom 24.06.2022 ergibt,

lebt der Klager zusammen mit seiner Partnerin. Dass und warum diese ausgerechnet durchgangig in der Zeit vom 23.09. bis 24.10.2022 nicht hatte unterstutzen konnen, hat der Klager nicht dargelegt.

Soweit der Klager vorgetragen hat, dass die Berufungsfrist âerst 2 ½ Tage abgelaufenâ gewesen sei (Bl. 64 Senats-Akte) vermag auch dies zu keinem anderen Ergebnis fhren. Gleiches gilt trotz des Umstandes, dass zunchst (vom vormals zustndigen Senat) Ermittlungen in der Sache durchgefhrt worden sind. Denn bei der Berufungsfrist handelt es sich um eine gesetzliche Verfahrensfrist und damit Zulssigkeitsvoraussetzung, die von Amts wegen zu prfen ist und die bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung und damit bis zuletzt gegeben sein muss (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023,  151 Rn. 1).

Mithin war dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattzugeben und die Berufung nach [ 158 Satz 1 SGG](#) als unzulssig zu verwerfen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

5.

Grnde, im Sinne des [ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.



Erstellt am: 27.12.2023

Zuletzt verndert am: 23.12.2024